STADT **STRAUBING**

Flächennutzungs- und Landschaftsplan 23. Änderung „Ortsumfahrung Alburg“

Umweltbericht

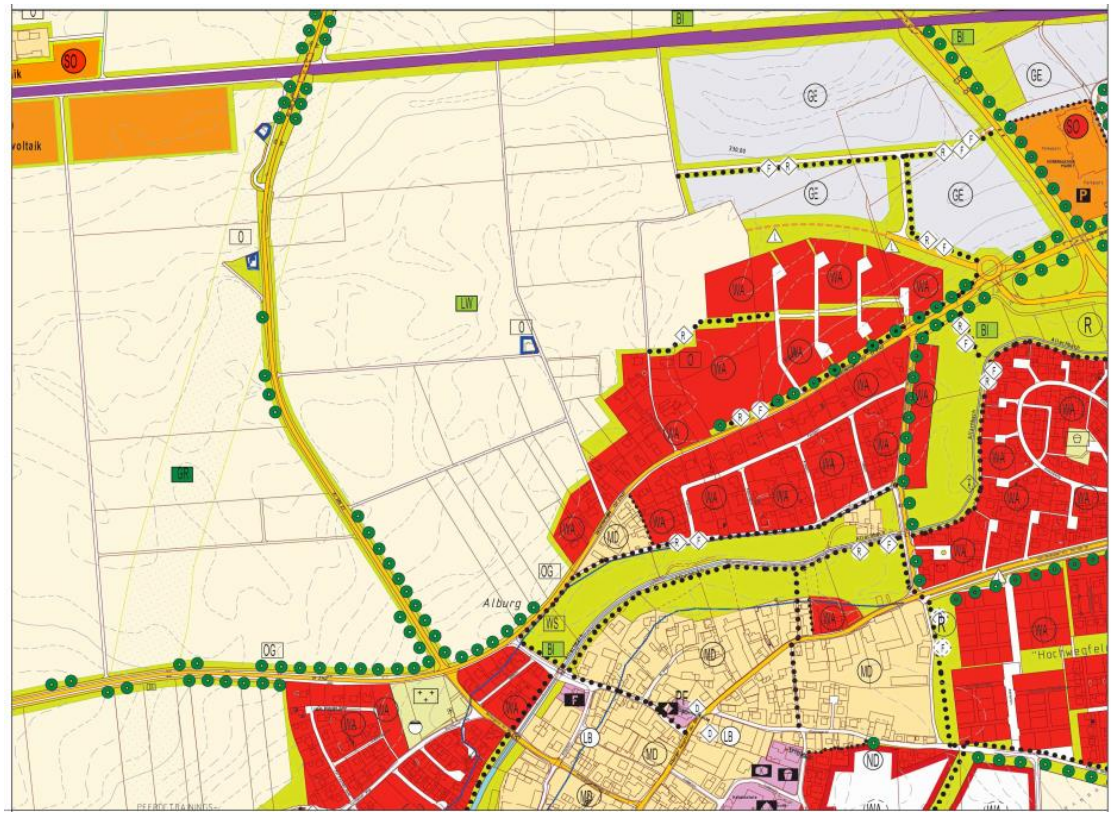

Unmaßstäblicher Auszug des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
(rechtswirksam seit 13.07.2006, Planungsstand 22.02.2018)

Fassung vom 05.01.2022

INHALT

1. Einleitung, Inhalt und wichtige Ziele des Bauleitplans ... 3
2. Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen ... 3
   2.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ... 3
   2.2. Ziele der Regionalplanung ... 4
   2.3 Fachliche Programme und Pläne - Naturschutz und Landschaftspflege ... 5
3. Bestandsdarstellung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 5
   3.1. Schutzgut Mensch ... 6
   3.2. Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt ... 6
   3.3. Boden ... 7
   3.4. Wasser - Grundwasser ... 8
   3.5. Wasser - Oberflächenwasser ... 9
   3.6. Luft ... 9
   3.7. Klima ... 10
   3.8. Landschaft / Erholung ... 10
   3.9. Kulturgüter / Sonstige Sachgüter ... 11
   3.10. Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander ... 11
4. Eingriffsermittlung und Ausgleichsbedarf ... 11
   4.1. Standortwahl ... 11
   4.2. Alternativenprüfung ... 11
   4.3. Ausgleichserfordernis ... 12
   4.4. Ausgleichsflächen ... 14
5. Prognose zur Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung ... 14
6. Methodik / Grundlagen ... 14
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) ... 15
8. Zusammenfassung ... 15

Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB

Für die 23. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Straubing „Ortsumfahrung Alburg“ wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf den in der FNP-Änderung dargestellten Trassenkorridor der gewählten Trassenvariante D.

UMWELTBERICHT
mit Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

1. Einleitung, Inhalt und wichtige Ziele des Bauleitplans

Ziel dieser Bauleitplanung ist die Auslagerung der Ortsdurchfahrt St 2142 als Ortsumgehung Alburg. Dadurch soll der Ortsteil Alburg vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Gleichzeitig sollen Optionen für eine weitere bauliche Entwicklung des Ortsteils Alburg im Nordwesten offen gehalten werden.

2. Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

2.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Zentralörtliche Bedeutung
Die Stadt Straubing ist als Oberzentrum sowie in Verbindung mit der nördlich angrenzenden Gemeinde Parkstetten und der Stadt Bogen als Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen eingestuft. Die übrigen Umlandgemeinden zählen zum sog. Allgemeinen Ländlichen Raum.

Ziele und Grundsätze
Das geltende Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom September 2013 nennt folgende im Planungsraum zu beachtende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

3. Siedlungsstruktur

3.1 Flächensparen
(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.
3.3 Vermeidung von Zersiedelung
(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

4. Verkehr

4.2 Straßeninfrastruktur
(G) Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.
(G) Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

5.4 Land-und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Berücksichtigung der Ziele des LEP

Die Ortsdurchfahrt der St 2142 in Alburg stellt aufgrund der hohen Verkehrsbelastung eine erhebliche Beeinträchtigung für die Anwohner dar. Durch die Auslagerung können Gefahrenstellen (Einmündung SRs 21, innerörtliche Verkehrsgefährdung) entschärft und die Strecke an die künftigen Verkehrsbelastungen angepasst werden. Dadurch wird die Staatsstraße, die in ihrem weiteren Verlauf auf der bestehenden Trasse beibehalten wird, insgesamt leistungsfähiger. Ein verkehrsoptimierter Ausbau der Ortsdurchfahrt ist aufgrund der beengten Verhältnisse nicht möglich und wegen der Anwohnerbelastung nicht wünschenswert.

Der Stadtteil Alburg bietet als ehemals eigenständige Gemeinde zahlreiche Infrastrukureinrichtungen des täglichen Bedarfs hat somit eine wichtige Ortsteil-Zentrumsfunktion sowie Bedeutung für die Nahversorgung. Diese Einrichtungen gilt es auch für die Zukunft und im Hinblick auf den demografischen Wandel zu sichern. Potentiale der Innenentwicklung sind nur in geringem Umfang vorhanden. Die Offenhaltung von Optionen für eine bedarfsgerechte Neuausweisung von Wohnbauflächen ist daher im Sinne einer vorausschauenden Daseinsvorsorge geboten. Die Flächen in Richtung Nordwesten bis zur geplanten Umgehung sind dafür gut geeignet, da sie an bestehende Siedlungsstrukturen angebunden sind, zentrumsnah liegen und eine Abrundung des Ortsteils Alburg darstellen können.

Dem Grundsatz zum Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen wird insofern Rechnung getragen, als dass in Abwägung mit den verkehrlichen und städtebaulichen Belangen eine möglichst flächensparende Trasse gewählt und eine übermäßige Flächenzerschneidung vermieden wird. Die erforderliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild kann durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der Baugenehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Den Zielen und Grundsätzen des LEP wird somit entsprochen.

2.2. Ziele der Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Für die vorbereitende Bauleitplanung sind nachfolgende fachliche Ziele der Regionalplanung im Planungsraum zu beachten (Stand 30.04.2016, das Kapitel B I Freiraum, Natur und Landschaft wird derzeit fortgeschrieben).

Teil B Fachliche Ziele

Kapitel B II Siedlungswesen

1. Siedlungsentwicklung

1.1 (G) Die Siedlungsentwicklung soll in allen Gemeinden der Region bedarfsgerecht erfolgen.

1.4 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass der Nachfrage nach Siedlungsflächen durch eine vorausschauende kommunale Bodenpolitik Rechnung getragen wird.

Kapitel B X Verkehr

3.1 (Z) Die regional bedeutsamen Straßenzüge sollen zu leistungsfähigen Verbindungen zwischen dem Netz der Fernstraßen und der zentralen Orte, insbesondere im Verlauf der regionalen Entwicklungsachsen, ausgebaut werden.

<u>Kapitel B I Freiraum, Natur und Landschaft</u>

In der Anlage Karte „Freiraumsicherung“ sind für das Plangebiet keine Ziele dargestellt (Stand: Verbindlicherklärung durch die Regierung von Niederbayern vom 28.06.2018, noch nicht in Kraft getreten).

Entsprechend der obigen Begründung unter Punkt „Berücksichtigung der Ziele des LEP“ ist die Planung ist mit den Zielen der Regionalplanung ebenfalls vereinbar.

2.3 Fachliche Programme und Pläne - Naturschutz und Landschaftspflege

Arten- und Biotopschutzprogramm
Für die Stadt Straubing liegt kein Arten- und Biotopschutzprogramm vor.

Geschützte Flächen oder Objekte nach Naturschutzrecht
Geschützte Flächen oder Objekte nach Naturschutzrecht sind im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Amtlich kartierte Biotope sind nicht vorhanden.

Baumschutzverordnung der Stadt Straubing
Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich der städtischen Baumschutzverordnung.

Europäische Vogelschutzrichtlinie
Die Planung beeinträchtigt den Lebensraum von nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten (Agrarvögel). Durch Projekte, die in die Lebensräume dieser Vogelarten eingreifen, dürfen sich deren Lebensbedingungen nicht verschlechtern. Dies ist vor Beginn der Baumaßnahme durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu gewährleisten.

3. Bestandsdarstellung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. BauGB § 1 Abs. 6 Nrn. 7a (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c (Mensch, Gesundheit), 7d (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7 i (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet. Dabei ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen entstehen während der Bauphase und sind von zeitlich begrenzter Dauer. Dies können Emissionen an Lärm, Gasen, Stäuben oder die Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen, Baugruben, Lagerflächen oder dergl. sein.

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die Bauwerke bzw. technischen Einrichtungen selbst und sind von dauerhafter Natur. Beispiele hierfür sind Veränderungen der Geländegestalt, Bodenversiegelung, Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes, Sperrwirkung für Luftströmungen oder Wanderungen von Tieren, Zerstörung von Bodendenkmälern oder Zerschneidung von Landschaftsräumen.

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch den laufenden „Betrieb“ der vorgesehenen Nutzung. Beispiele hierfür sind zusätzliches Verkehrsaufkommen, Emissionen von Lärm, Abgasen, Stäuben, Abwässern, Nährstoffbelastungen von Böden.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden **drei Stufen** unterschieden: **geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit**. Eine tabellarische Übersicht dazu findet sich im Kapitel Zusammenfassung am Ende des Umweltberichts.

Zur Vermeidung oder Minimierung der Umweltauswirkungen werden geeignete Maßnahmen dargestellt.

3.1. Schutzgut Mensch

Bestand
Das Plangebiet ist durch die Lage im Bereich Geiselhöringer Straße (St 2142), Kreisstraße SRs 21 und der Bahnlinie Passau-Obertraubling erheblich durch Verkehrsimmissionen, insbesondere Lärm vorbelastet. Die höchsten Lärmeinwirkungen gehen dabei von der Bahn aus.
Die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung kann ebenfalls zu Lärm-, Staub- oder Geruchs-Immissionen auf die bestehenden Wohngebiete führen.

Auswirkungen
Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Angesichts der bereits hohen Vorbelastung werden die Auswirkungen durch den zusätzlichen Baustellenverkehr als gering bis allenfalls mittel eingestuft.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Lärm- und Abgasemissionen aufgrund des Verkehrs auf der geplanten Umgehungsstraße. Durch die geplante Umgehung kann laut Verkehrsuntersuchung (Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH, München, März 2013) der Großteil des Durchgangsverkehrs von der Geiselhöringer Straße verlagert werden. Dadurch wird sich die Lärm- und Abgassituation in der Ortsdurchfahrt deutlich verbessern. Außerdem kann die Unfallgefahr durch die Verlagerung aus der wohngeprägten Ortslage und durch Entschärfung von Gefahrenstellen (Einmündung SRs 21) verbessert werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

- Zum Schutz der bestehenden Wohnbauflächen sind aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (Lärmschutzwall bzw. wo dafür der Platz nicht ausreicht Lärmschutzwand). Im FNP-Deckblatt werden geplante Lärmschutzmaßnahmen mit Symbol planlich dargestellt. Diese sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und festzusetzen.
- Die beiden Streusiedlungs-Anwesen westlich der SRs21 liegen in einem Abstand von mindestens 470 m bzw. 570 m zur Außenkante des Trassenkorridors. Das nördlichere Anwesen befindet sich zudem jenseits der Aufschüttung für die Bahnüberführung. Inwieweit hier Auswirkungen noch relevant sind und ob ggf. Lärmschutzmaßnahmen zu treffen sind ist ebenfalls in der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

Gesamtbewertung

baubedingte Auswirkungen:	gering-mittel
anlagenbedingte Auswirkungen:	gering
betriebsbedingte Auswirkungen:	unter Berücksichtigung der zu treffenden Lärmschutzmaßnahmen insgesamt geringe Auswirkungen, für die Wohnquartiere im Bereich der Ortsdurchfahrt deutliche Verbesserung

3.2. Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand
Gesetzlich geschützte Flächen oder Objekte im Sinne des § 30 BNatSchG / Artikel 23 BayNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23-29 BNatSchG.

Aufgrund der intensiven Ackernutzung und des Fehlens von gliedernden Grünstrukturen hat das Plangebiet wenig Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen. Besonders zu beachten sind hier jedoch naturschutzrelevante Vogelarten der Agrarlandschaft. Dazu wurde 2011 eine Brutvogelkartierung durch das Büro Flora und Fauna, Regensburg durchgeführt. Im Wirkraum der geplanten Umgehungsstraße wurden Brutstätten der Feldlerche, der Schafstelze und der Wachtel sowie Kiebitze auf Nahrungssuche festgestellt. Brutstätten des Kiebitz wurden erst etwa 350 m westlich des Maßnahmenbereichs vorgefunden. Es handelt sich dabei um gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

Auswirkungen
Auf der Grundlage der o.g. Brutvogelkartierung wurde für die Bauleitplanung WA Am Kronsteig / Gewerbepark Alburg ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt (Büro Flora und Fauna, Regensburg, März 2013). Dabei wurde die Fortführung Umgehung Alburg noch nicht detailliert untersucht. Das Gutachten führt aber aus, dass der Weiterbau der Umgehungsstraße nach Westen auf jeden Fall die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen auslösen wird, da in das Brutgebiet eingegriffen und eine Verschlechterung der Situation für die Populationen geschützter Arten zu verzeichnen sein wird. Ein Ausgleich muss rechtzeitig vor Baudurchführung und eingriffsnah geschaffen werden. Für die geplante Umgehungstrasse ist daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Darstellung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, sog. CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Zu prüfen ist dabei auch, ob es durch den Bau der Umgehungsstraße zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die nach Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten kommt. Ggf. wären entsprechende Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen wären

- Baufeldfreimachung in Ackerflächen zum Schutz von Bodenbrütern nur in der Zeit zwischen Mitte August und Mitte März.
- Entfernung von Gehölzen nur außerhalb der Vogel-Brutzeit, d.h. im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar, um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (hier nicht relevant, da kein Gehölzbestand vorhanden ist).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

- Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung können Pflanzgebote zur Eingrünung der Umgehungsstraße sowie zur Gestaltung von Grünflächen (z.B. Entwicklung einer mageren Gras- und Krautflur auf der südexponierten Seite des Lärmschutzwalls) festgesetzt werden.

Gesamtbewertung
baubedingte Auswirkungen: mittel (unter Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen und möglicher Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung)
anlagenbedingte Auswirkungen: mittel (unter Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen und möglicher Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung)
betriebsbedingte Auswirkungen: gering, unter Berücksichtigung entsprechender Abhilfemaßnahmen, sofern ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt werden sollte.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind erforderlich. Grundsätzlich als vorgezogene CEF-Maßnahme geeignet wäre die Anlage von sog. Lerchenfenstern innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Zum Nachweis der Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen ist nach deren Einrichtung ein regelmäßiges Monitoring notwendig.

3.3. Boden

Bestand

Das Plangebiet wird ausschließlich als Ackerflächen genutzt. Es ist von mehreren Feldwegen zur Erschließung der Feldfluren durchzogen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind Stoffeinträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel in den Boden möglich.

Für den Gewerbepark Alburg / WA Am Kronsteig wurde 2012 eine Baugrunduntersuchung durch das Büro Handtke, Deggendorf durchgeführt. Die anstehenden schluffigen Löß- oder Lößlehmböden sind dem Quartär/Pleistozän zuzuordnen. Unter dem 20 bis 100 cm mächtigen Mutterboden wurden bis in Tiefen von rund 2,50 m bis 3,50 m überwiegend bindige Böden aus Schluff und darunter rollige Schichten aus Sand und Kies angetroffen. Für die Verlängerung der Ortsumfahrung kann von ähnlichen Verhältnissen ausgegangen werden.

Für die Baugebietsausweisung wurde 2012 eine Kampfmittelerkundung durchgeführt. Auf dem Gelände wurden Kampfmittel gefundenen und entsorgt. Für den weiteren Trassenverlauf der Ortsumfahrung ist ebenfalls mit Kampfmitteln zu rechnen. Entsprechende Untersuchungen sind vorzusehen.

Auswirkungen
Durch die vorgesehenen Straßenverkehrsflächen wird Boden durch Überbauung und Versiegelung zerstört und verliert damit wesentliche Funktionen als Vegetationsträger und Lebensraum. Es wird landwirtschaftliche Nutzfläche mit guten Erzeugungsbedingungen aus der Produktion genommen. Stoffeinträge können sich aus dem unsachgemäßen Umgang mit Treibstoffen, Schmiermittel oder flüssigen Baustoffen und Baurückständen ergeben.

Für eine straßenbautechnisch fachgerechte Höhenabwicklung der geplanten Umgehungsstraße werden voraussichtlich Geländeaufschüttungen und –einschnitte, zumindest in geringem Umfang, erforderlich. Durch den geplanten Lärmschutzwall wird das Gelände ebenfalls topografisch verändert. Dadurch werden die gewachsene Bodenstruktur und die Bodenwasserverhältnisse nachhaltig verändert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

- Höhengradiente der Straßentrasse möglichst geländenah
- Rückbau entfallender Straßenabschnitte (SRs 21, Ortsdurchfahrt Geiselhöringer Straße)
- Boden getrennt nach Ober- und Unterboden abtragen, lagern und wieder andecken. Möglichst nur bei trockenen bis schwach feuchten Bodenverhältnissen Bodenarbeiten durchführen. Rückbau temporär beanspruchter Flächen, Entfernung ortsfremder Materialien. Verdichtungen sind zu lockern, um die Wasserdurchlässigkeit zu gewährleisten.
- Minimierung von Schadstoffeinträgen durch sachgemäßen Umgang mit Treibstoffen, Ölen und Schmiermitteln. Fachgerechte Entsorgung von festen und flüssigen Baurückständen.

Gesamtbewertung

baubedingte Auswirkungen:	mittel
anlagenbedingte Auswirkungen:	hoch
betriebsbedingte Auswirkungen:	gering

3.4. Wasser - Grundwasser

Bestand
Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Laut Baugrunduntersuchung des Büros Handtke, Irlbach, vom Dezember 2012 für das WA/GE Alburg wird der Hauptgrundwasserspiegel bei rund 6 m unter Geländeoberkante vermutet. Bei den bis auf 5 m Tiefe durchgeführten Bohrungen wurde in keinem der Ansatzpunkte Grundwasser angetroffen. Im Bereich der Kiesschicht, die sich in 2,50 bis 4,00 m Tiefe unter Geländeoberkante befindet, muss aber jederzeit mit hoch anstehendem Grundwasser gerechnet werden. Für die Fortführung

der Umgehungsstraße kann von ähnlichen Grundwasserverhältnissen ausgegangen werden. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind Stoffeinträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel in den Boden und langfristig in das Grundwasser möglich.

Auswirkungen
Temporäre Verunreinigungen oder Stoffeinträge in das Grundwasser durch Straßenbaumaßnahmen sind bei fachgerechter Ausführung unwahrscheinlich.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

- Anlage von offenen Mulden und Sickerrigolen zur Sammlung und Ableitung von Oberflächenwasser. Oberflächenwasser wird durch die Vegetationsschicht gefiltert, kann sowohl verdunsten als auch dem Grundwasser an Ort und Stelle wieder zugeführt werden.

Gesamtbewertung
Bei sachgemäßer Bauausführung und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften sind die Auswirkungen insgesamt als gering einzustufen.

3.5. Wasser - Oberflächenwasser

Bestand
Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Norden im Anschluss an die Bahnlinie befindet sich die sog. Kayer Senke, die als breitflächige Geländemulde von West nach Ost verläuft. Hier sammelt sich insbesondere bei Starkregenereignissen und Schneeschmelze Oberflächenwasser, dieses wird über einen Durchlass durch die B 8 nach Osten abgeleitet und fließt dem Allachbach zu. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Abflussbereichs der Kayer Senke.

Auswirkungen
Baubedingt kann es zu Verunreinigungen von Oberflächenwasser durch Abschwemmungen von Boden bei Starkregen kommen. Durch Bodenversiegelung für Verkehrsflächen geht rückhaltefähiger vegetationsbedeckter Boden verloren. Durch das hohe Verkehrsaufkommen sind in geringem Umfang Verunreinigungen des Niederschlagswassers, z.B. durch Schmiermittel und Reifenabrieb, zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen:

- Anlage von offenen Mulden und Sickerrigolen zur Sammlung und Ableitung von Oberflächenwasser. Oberflächenwasser wird durch die Vegetationsschicht gefiltert, kann sowohl verdunsten als auch dem Grundwasser an Ort und Stelle wieder zugeführt werden.

Gesamtbewertung

baubedingte Auswirkungen:	gering
anlagenbedingte Auswirkungen:	mittel
betriebsbedinget Auswirkungen:	gering

3.6. Luft

Bestand
Durch die erheblichen Verkehrsaufkommen auf der Ortsdurchfahrt der St 2142 (Geiselhöringer Straße) und der nahe gelegenen Bundesstraße 8 ist eine Vorbelastung der Luftqualität durch Emissionen aus dem Straßenverkehr gegeben. Die bis zu 8 m hohe Straßenböschung der B 8 in Nord-Süd-Richtung schränkt den Luftaustausch ein.

Auswirkungen

Luftbelastungen entstehen zeitlich befristet durch Baustellenverkehr (Abgase und Stäube) sowie teilweise durch die Bautätigkeiten selbst. Durch die Auslagerung der St 2142 wird die Luftqualität im Ortsbereich verbessert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
-/-

Gesamtbewertung
insgesamt geringe Auswirkungen

3.7. Klima

Bestand
Das Plangebiet liegt in keiner Tal- oder Senkenlage und fungiert somit nicht als kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahn. Der Straßendamm der Bundesstraße B 8 befindet sich östlich des Plangebietes und wirkt als Abflusssperre.
Aufgrund des Ost-West-Verlaufes der geplanten Straßentrasse ist nicht davon auszugehen, dass sich der Luftaustausch in der Hauptwindrichtung durch die notwendigen Lärmschutzeinrichtungen verschlechtert.
Durch die erforderliche Versiegelung der Fahrbahnen heizt sich die Geländeoberfläche stärker auf.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

- Die Pflanzung von Bäumen und die damit verbundene Beschattung trägt zu einer Verringerung der Oberflächentemperaturen und somit Verbesserung des Kleinklimas bei.

Gesamtbewertung
insgesamt geringe Auswirkungen

3.8. Landschaft / Erholung

Bestand
Das Plangebiet ist eine weitgehend ebene, ausgeräumte Agrarlandschaft und wird begrenzt durch Verkehrstrassen. Ihre Bedeutung für das Landschaftsbild und für die Naherholung ist daher gering. Das noch häufige Vorkommen von Agrarvögeln deutet darauf hin, dass das Gelände wenig von Spaziergängern und Hundehaltern genutzt wird.

Auswirkungen
Durch die Straßentrasse sowie durch die vorzusehenden Lärmschutzeinrichtungen (Wall bzw. Wand) kommt es zu einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbildes. Dabei wird es zur Einschränkung von Sichtbeziehungen kommen, möglicherweise z.T. auch auf die Stadtsilhouette.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

- Höhengradiente der Straßentrasse möglichst geländenah, um topgraphische Veränderungen durch Böschungen bzw. Einschnitte gering zu halten
- Eingrünung mit Bäumen zur Einbindung und besseren Gliederung der Landschaft

Gesamtbewertung
für das Landschaftsbild:
baubedingte Auswirkungen: gering
anlagenbedingte Auswirkungen: mittel
betriebsbedingte Auswirkungen: gering

für die Naherholung:
insgesamt geringe Auswirkungen

3.9. Kulturgüter/ Sonstige Sachgüter

Bestand
Im Bereich des WA/GE Alburg wurden von der Stadtarchäologie Straubing archäologische Funde vorgefunden und durch Grabungen gesichert.
Im Planungsbereich liegen nach gegenwärtigem Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:
D-2-7141-0037: Brandgräber und/oder Siedlung vor-und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
D-2-7141-0039: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Münchshöfener und der Altheimer Kultur, der späten Latènezeit, der römischen Kaiserzeit und der Völkerwanderungszeit. Bestattungsplatz vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Schnurkeramik und der Hallstattzeit.
D-2-7141-0016: Siedlung der römischen Kaiserzeit (wohl Villa rustica).

Auswirkungen
Im Umgriff der geplanten Baumaßnahme können vorhandene Bodendenkmäler voraussichtlich nicht vor Ort ungestört erhalten werden.
Nach Abschluss bauvorgreifender archäologischer Untersuchungen sind keine baubedingten Auswirkungen mehr zu erwarten. Sollten dennoch bei Erdarbeiten weitere Funde auftauchen, ist nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu verfahren.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen:

- Bauvorgreifende archäologische Untersuchungen und ggf. Schutzmaßnahmen bzw. Ausgrabungen sind durchzuführen.

Bewertung

baubedingte Auswirkungen:	mittel
anlagenbedingte Auswirkungen:	mittel
betriebsbedingte Auswirkungen:	mittel

3.10. Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander

Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

4. Eingriffsermittlung und Ausgleichsbedarf

4.1. Standortwahl

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Auslagerung des Durchgangsverkehrs auf der viel befahrenen Geiselhöringer Straße (St 2142), die den Hauptzubringer zur Stadt aus dem westlichen Umland darstellt. Eine Ortsumgehung der St 2142 ist aufgrund der bestehenden Bebauung nur im Norden von Alburg möglich. Die Trasse für die Nordumfahrung Alburg muss so angelegt sein, dass sie vom Durchfahrtsverkehr angenommen wird. Gleichzeitig sollen Optionen für eine weitere bauliche Entwicklung des Ortsteils Alburg im Nordwesten offen gehalten werden. Die Beeinträchtigung der bestehenden Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand muss in Grenzen gehalten und durch entsprechende aktive Lärmschutzmaßnahmen geregelt werden.

4.2. Alternativenprüfung

Durch das Vorhaben werden erhebliche und nachhaltige Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne des § 14 BNatSchG verursacht.

Gem. § 15 Absatz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Für die Weiterführung der Nordumfahrung Alburg wurden fünf Trassenvarianten untersucht und in Bezug auf die Kriterien Raumstruktur / Straßenbau / Lärmschutz / Flächenbedarf / Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten / Natur und Landschaft / Artenschutz / Kosten bewertet. Die gewählte Variante kristallisierte sich in der Zusammenschau aller Bewertungskriterien als die Geeignetste heraus. Sie berücksichtigt sowohl die die verkehrlichen Belange als auch die gewünschte städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Alburg. Bezüglich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft und den Artenschutz ist die gewählte Variante ebenfalls besser bzw. zumindest gleichwertig mit den übrigen Varianten einzustufen.

4.3. Ausgleichserfordernis

Wie unter Punkt 3.2 angesprochen sind aufgrund der Eingriffe in Brutgebiete naturschutzrelevanter Vogelarten der Agrarlandschaft vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, sog. CEF-Maßnahmen) erforderlich. Flächen für CEF-Maßnahmen können nicht auf den Ausgleichsbedarf nach § 14ff BayNatSchG angerechnet werden.

Grundsätzlich gilt: Jegliche Maßnahmen, die im Bereich erfasster Vorkommen der Agrarvögel durchgeführt werden, dürfen nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass in diesem Bereich keine Brutvorkommen dieser Vögel gefährdet sind. Ggfs. ist daher auch bei Maßnahmen, die dem konkreten Straßenbau vorgelagert sind, wie z.B. archäologische Sondierungen oder Grabungen, angezeigt, dass die erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeführt wurden. Derartige Maßnahmen dürfen also erst durchgeführt werden, wenn diese Ausgleichsmaßnahmen ihre ökologische Wirksamkeit erreicht haben.

Artenschutzrechtliche Befreiungen und Genehmigungen
Für die Beurteilung und Festsetzung der nötigen Ausgleichsmaßnahmen, die durch die Beeinträchtigung des Lebensraumes der im Plangebiet festgestellten Agrarvögel angezeigt sind, für die hiervon ggf. benötigten Befreiungen bzw. entsprechende Genehmigungen ist die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern zuständig.
Diese ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im evtl. durchzuführenden Planfeststellungsverfahren frühzeitig zu informieren und zu beteiligen.

Für die Ermittlung des sonstigen Ausgleichsbedarfs ist die Eingriffsregelung zur Bauleitplanung (nach Leitfaden des BayStMLU, ergänzte Fassung 2003) anzuwenden, da es sich hier um ein Bauleitplanverfahren handelt. Im Folgenden wird der Ausgleichsbedarf grob überschlägig ermittelt.

4.3.1 Eingriffstyp

Typ A - hoher Versiegelungsgrad bzw. Nutzungsgrad

4.3.2 Bestandsbewertung/ Ermittlung des Kompensationsfaktors/ Ausgleichsflächenbedarf

Schutzgut *- Bestandssituation*	Gebietsbeurteilung / Kategorie	Wertstufe	Kompensationsfaktor bei Eingriffstyp A
Arten- und Lebensraum *- Acker*	Gebiet geringer Bedeutung / Kategorie I	Oberer Wert	0,6
Boden *- mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion*	Gebiet mittlerer Bedeutung / Kategorie II	Oberer Wert	1,0
Wasser *- Eintragsrisiko von Nähr- u. Schadstoffen vorhanden*	Gebiet mittlerer Bedeutung / Kategorie II	Unterer Wert	0,8
Klima und Luft *- ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahn*	Gebiet geringer Bedeutung / Kategorie I	Oberer Wert	0,6
Landschaftsbild *- strukturarme Agrarlandschaft, zwischen Haupt-verkehrswegen (Bahnlinie, B 8, SRs 21)*	Gebiet geringer Bedeutung / Kategorie I	Oberer Wert Abschlag wegen Beeinträchtigung durch Verkehr	0,5
		Mittelwert	**0,7**

Eingriffsflächen

Als Eingriffsfläche anzusetzen sind

- Fahrbahn (asphaltiert): Baulänge ca. 1,35 km, Breite lt. Regelquerschnitt Büro Sehlhoff GmbH 8,00 m (Fahrstreifen je 3,50 m zuzügl. beidseitiger Randstreifen je 0,50 m) = 10.800 m².
- beidseitiges Bankett von jeweils 1,50 m = 4.050 m²
- Hinzu kommen Mehrbreiten aufgrund von Linksabbiegespuren sowie die Anschlüsse der SRs 21 und ggf. Flächen für notwendige Anwandwege. Diese sind noch nicht berücksichtigt, da noch keine Detailplanung vorliegt. Rückzubauende Abschnitte der SRs 21 und der St 2142 können entsprechend abgezogen werden.
- Aufschüttungen und Abgrabungen > 0,5 m (Böschungen, Lärmschutzwall) wären grundsätzlich als Eingriff zu werten, da die gewachsene Bodenstruktur und die Bodenwasserverhältnisse nachhaltig verändert werden. Durch grünordnerische Maßnahmen, insbesondere auf den straßenabgewandten und somit vom Verkehr kaum beeinträchtigten Seiten, kann eine Aufwertung erfolgen und dadurch der Eingriff kompensiert werden (z.B. Baumpflanzungen, Anlage von Mager- und Trockenstandorten auf der Südseite). Diese Flächen bleiben daher vorerst unberücksichtigt. Wenn diese Aufwertung und somit Eingriffskompensation nicht umgesetzt werden kann, ist auch die Aufschüttung des Walls als Eingriff ausgleichspflichtig.

Mögliche Vermeidungs- und grünordnerische Maßnahmen

- Entwicklung von Mager- und Trockenstandorten
- Eingrünung durch Gehölzpflanzung

Ausgleichsflächenbedarf (vorläufig!)

Ortsumfahrung Alburg St 2142	Fläche m2	Kompensations-faktor	Fläche x Faktor m2
Straßenverkehrsflächen incl. Bankette (Mehrbreiten für Linksabbiegespuren, Anschlüsse SRs 21, ggf. notwendige Anwandwege und Rückbau entfallender Straßenabschnitte noch nicht berücksichtigt!)	14.850	0,70	10.395
Ausgleichsflächenbedarf vorläufig			**10.395**

Der Lärmschutzwall wurde hier ebenfalls nicht berücksichtigt, da bei entsprechender grünordnerischer Gestaltung der Eingriff an Ort und Stelle kompensiert werden kann (siehe unter 4.3.2 Eingriffsflächen).

4.4. Ausgleichsflächen

Die Ausgleichspflicht für mit dem geplanten Vorhaben verbundene Eingriffe entsteht mit Erlangung der Rechtsktaft der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des eventuellen Planfeststellungsbeschlusses für den Straßenbau.
Der Ausgleichbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft wird voraussichtlich abgegolten auf dann verfügbaren geeigneten städtischen Ökokontoflächen.

5. Prognose zur Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche voraussichtlich als Acker erhalten und wird weiter intensiv bewirtschaftet. Stoffeinträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel in den Boden sind weiterhin möglich.

6. Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden neben einer Ortseinsicht des betroffenen Gebietes und der unmittelbaren Umgebung folgende Grundlagen und Fachbeiträge herangezogen:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand September 2013
- Regionalplan Donau-Wald (Stand 30.04.2016),
  Kapitel B I Freiraum, Natur und Landschaft (Stand: Verbindlicherklärung durch die Regierung von Niederbayern vom 28.06.2018, noch nicht in Kraft getreten).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, online-Daten (Bayernatlas)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, online-Daten (Bayerischer Denkmal-Atlas)
- Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003
- Vorplanung Ortsumfahrung Alburg – St 2142, Fortführung, Sehlhoff GmbH, Straubing, vom 17. Juni 2015
- Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Am Kronsteig / GE Gewerbepark Alburg“, hoock farny ingenieure, Landshut, vom 18.3.2013

- Verkehrsuntersuchung Alburg Nord, Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH, München, vom 25.03. 2013
- Baugrunderkundung, Labor für Baustoffprüfungen Handtke, Irlbach, vom 18.12.2012
- Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Flora + Fauna Partnerschaft, Regensburg, vom März 2013
- Kampfmittelerkundung, GEOLOG Fuß-Hepp GbR, Starnberg vom 25.10.2012
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Alternativenprüfung (Mail vom 17. Juni 2015)

Besondere Schwierigkeiten im Rahmen der Umweltprüfung traten nicht auf.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung

Durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Stadt Straubing soll die am besten geeignete Trasse für die Auslagerung der St 2142 als Ortsumfahrung festgelegt werden. Neben straßenbaulichen und umweltrelevanten Kriterien war insbesondere auch die Optionen für eine weitere bauliche Entwicklung des Ortsteils Alburg im Nordwesten zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, sie sind im vorliegenden Umweltbericht erläutert. Bezogen auf die Schutzgüter sind überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch Wahl einer Trasse mit möglichst geringem Flächenbedarf werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild reduziert. Durch Berücksichtigung eingriffsminimierender, konfliktvermeidender sowie grünordnerischer Maßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Umsetzung können die Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zusätzlich verringert werden. Maßnahmen zum aktiven Lärmschutz (Wall bzw. Wand) sollen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vermeiden. Zur Minimierung unvermeidbarer Beeinträchtigung von Kulturgütern (Bodendenkmälern) ist eine archäologische Sichtung und Sicherung vor Baubeginn durchzuführen. Die Schutzgüter Luft, Klima und Erholung sind aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen und der Standortwahl nicht erheblich betroffen.
Aufgrund des unvermeidbaren Eingriffs in Brutgebiete europarechtlich geschützter Agrar-Vogelarten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, sog. CEF-Maßnahmen) erforderlich. Sonstige unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft sind bei Realisierung der Planung durch Maßnahmen des Naturschutzes an anderer Stelle im Stadtgebiet auszugleichen.

Insgesamt sind die Auswirkungen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Stadt Straubing als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der zu treffenden Sicherungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung gibt einen Überblick über die Auswirkungen der Planung auf die jeweiligen Schutzgüter, sie erfolgt in den drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	**Baubedingte Auswirkungen**	**Anlagenbedingte Auswirkungen**	**Betriebsbedingte Auswirkungen**
Mensch	mittel	gering	gering
Tiere und Pflanzen	mittel	mittel	gering
Boden	mittel	hoch	gering
Grundwasser	gering	gering	gering
Oberflächenwasser	gering	mittel	gering
Luft	gering	gering	gering
Klima	gering	gering	gering
Landschaftsbild	gering	mittel	gering
Erholungseignung	gering	gering	gering
Kulturgüter	mittel	gering	gering